Entscheid betreffend den Schutz des Auengebietes "Sand" in Oberwald

vom 18.10.1995 (Stand 18.10.1995)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über die Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekt Nr. 142);

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Auengebiet "Sand" auf Gebiet der Gemeinde Oberwald wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:5'000, der dem Originaltext der vorliegenden Verordnung beigelegt ist.

[2] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Zweck

[1] Der Schutz dieses Auengebietes bezweckt:

a) die Erhaltung des Auensystems und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts;

b) den Schutz, die Förderung und die Erhaltung dieser Naturlandschaft und ihrer vielfältigen Lebensräume;

c) den Schutz und die Förderung der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt;

d) die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften mit all ihren Entwicklungslinien;

e) die Verhinderung von schädigenden Einwirkungen jeglicher Art;

f) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Auenschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

[1] Das Departement für Umwelt und Raumplanung ergreift die für den Unterhalt des Schutzgebietes notwendigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

[1] Im Schutzgebiet sind verboten:

a) Neubauten aller Art;

b) die Störung der Fauna;

c) das Ablagern von Material;

d) das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;

e) Drainagen oder künstliche Wasserführung;

f) das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern jeglicher Art abseits der Strassen und Wege;

g) das Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen;

h) jegliche Entnahme von Kies, Blöcken und Sand ausserhalb der dafür ausgeschiedenen Zone;

i) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Abweichungen

[1] Ausnahmebewilligungen können vom Departement für Umwelt und Raumplanung zur Erhaltung und Pflege des Biotops sowie für wissenschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke erteilt werden.

[2] Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse dienen.

Art. 6 Zone für Kiesentnahme

[1] Das Departement regelt die Kiesnutzung im Schutzgebiet. Es scheidet zu diesem Zweck adäquate Zonen aus und bezeichnet die notwendigen Zubringer. Die Kiesentnahme ist auf das Schutzziel abzustimmen.

Art. 7 Landwirtschaftliche Nutzung

[1] Die traditionelle, extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet.

Art. 8 Touristische Nutzung

[1] Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle zeitlich begrenzte Zeltlager bewilligen und eine Langlaufloipe betreiben.

Art. 9 Aufsicht

[1] Der Forstdienst sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 10 Strafe

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement für Umwelt und Raumplanung oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 11 Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
18.10.1995	18.10.1995	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1995 f 194 \| d 201

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	18.10.1995	18.10.1995	Erstfassung	RO/AGS 1995 f 194 \| d 201